

Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach



Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich müssen die Gemeinden im Kanton Zürich ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 revidieren. Verantwortlich dafür ist der Stadtrat. Ziel des Stadtrats ist es, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Die neue Gemeindeordnung basiert einerseits auf der Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich und andererseits auf der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001. Somit berücksichtigt die neue Gemeindeordnung kantonale Vorgaben wie auch Bülacher Bedürfnisse.

Wir laden Sie ein, die nachstehende, vom Gemeinderat am 4. November 2019 beschlossene Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Für den Stadtrat

Mark Eberli, Stadtpräsident

Christian Mühlethaler, Stadtschreiber

Für den Gemeinderat

Stephan Blättler, Präsident

Jeannette Wehrli, Ratssekretärin

Bülach, Juni 2020

Die Vorlage im Detail

SCHWERPUNKTE DER REVISION DER NEUEN GEMEINDEORDNUNG (GO)

- Art. 4: Der Gemeinderat wird neu als Stadtparlament bezeichnet.
- Art. 8 und 29: Das Schulpräsidium wird neu durch den Stadtrat bestimmt und nicht mehr an der Urne gewählt.
- Art. 12: Es wird ein Jugendvorstoss eingeführt.
- Art. 13: Neu sind Urnenabstimmungen durchzuführen über:
 - Ziff. 3: Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung
 - Ziff. 5: Verträge über die Zusammenarbeit, z. B. in Form eines Zweckverbands
 - Ziff. 6: Anschluss-/Zusammenarbeitsverträge, falls Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt
 - Ziff. 7: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung
- Art. 14: Die Urheberschaften und Fristen beim fakultativen Referendum werden angepasst.
- Art. 13 und 22: Die Finanzkompetenzen des Stadtparlaments und des Stadtrats bei Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens werden erweitert.
- Art. 24: Behördenmitglieder müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.
- Bestimmungen zur Organisation der Gemeinde, z. B. Ressortregelung, sind in der Gemeindeordnung nicht zulässig.

AUSGANGSLAGE

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft. Dies macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Dafür haben die Gemeinden im Kanton Zürich bis am 1. Januar 2022 Zeit.

Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 12. Juli 2017 soll in Bülach die neue Gemeindeordnung am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Neue Geschäftsordnung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die gemeinderätliche Spezialkommission (SpezKo) am 5. September 2017 legimitiert, die Gemeindeordnung der Stadt Bülach sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes zu überprüfen.

Die Spezialkommission beabsichtigte, dem Gemeinderat den Vorschlag für eine neue Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 zu unterbreiten. D.h. die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats sollte vor der neuen Gemeindeordnung eingeführt werden. Damit bestand die Gefahr von Widersprüchen zwischen Gemeindeordnung

und Geschäftsordnung des Gemeinderats. Auf Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde folgendes Vorgehen gewählt: Der Stadtrat stimmte am 12. Juli 2017 der vorzeitigen Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu. Am 9. April 2018 genehmigte der Gemeinderat seine revidierte Geschäftsordnung.

Meilensteine

Der Stadtrat entschied, im Prozess zur Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung zwei Vernehmlassungen durchzuführen: eine der gemeinderätlichen Spezialkommission (SpezKo) und der Behörden und eine der politischen Parteien. Die neue Gemeindeordnung musste zudem vor der Behandlung im Gemeinderat durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft werden. Auf diesen Vorgaben basierte der Terminplan mit folgenden Meilensteinen:

Meilensteine	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Version 1 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung der SpezKo und der Behörden	11. Juli 2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der SpezKo und Behörden	31. Oktober 2018	SpezKo und Behörden
Verabschiedung Version 2 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung der politischen Parteien	14. November 2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der politischen Parteien	31. Januar 2019	Politische Parteien
Verabschiedung Version 3 der Gemeindeordnung zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt	27. Februar 2019	Stadtrat
Abschluss der Vorprüfung	30. April 2019	Gemeindeamt
Verabschiedung Antrag und Weisung an den Gemeinderat	03. Juli 2019	Stadtrat
Parlamentarische Genehmigung des Antrags	04. November 2019	Gemeinderat
Urnengang	27. September 2020	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27. Oktober 2020	Bezirksrat
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	November 2020	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	01. Januar 2021	

Prozess

Vernehmlassung der Behörden

Am 11. Juli 2018 verabschiedete der Stadtrat Version 1 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung der gemeinderätlichen Spezialkommission und der Behörden (Grundsteuerkommission, Primarschulpflege, Sozialbehörde und Steuervorstand). Ende Oktober 2018 haben die Spezialkommission und alle vier Behörden ihre Stellungnahme zum Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung eingereicht. Der Stadtrat hat diese geprüft und am 14. November 2018 Version 2 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung der politischen Parteien verabschiedet.

Vernehmlassung der Parteien

Zehn Parteien waren zur Vernehmlassung eingeladen. Sieben nahmen zur Vorlage Stellung: AL, EVP, GLP, FDP, Grüne, SP und SVP. Die BSB verzichtete darauf mit dem Hinweis, ihre Partei sei in der gemeinderätlichen Spezialkommission vertreten. Keine Rückmeldung ging von der CVP und der EDU ein. Basierend auf diesen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 27. Februar 2019 Version 3 der neuen Gemeindeordnung erarbeitet und den Vorschlag zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet. Die detaillierten Unterlagen sind auf der Website der Stadt Bülach eingestellt: buelach.ch/gemeindeordnung.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich enthielt eine Reihe von Empfehlungen. Zudem wies der Vorprüfungsbericht auf jene Bestimmungen im Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung hin, die unklar formuliert oder unzulässig waren. Diese hätten anlässlich der Genehmigung durch den Regierungsrat zu einem Vorbehalt geführt. Der Stadtrat berücksichtigte diese Hinweise in der Version 4 seines Entwurfs, der als Grundlage für die Diskussion im Gemeinderat diente.

Die neue Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Der entsprechende Leitfaden des Gemeindeamts des Kantons Zürich zeigte auf, wo Handlungsbedarf besteht und bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat. Bestimmungen, die in der geltenden Bülacher Gemeindeordnung, aber nicht in der MuGO enthalten sind, wurden auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich beibehalten. Die neue Gemeindeordnung wurde nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» verfasst. D.h. auf Wiederholungen von übergeordnetem Recht wurde so weit wie möglich verzichtet. Ausnahmen bilden Bestimmungen, die dem Verständnis der Gemeindeordnung dienen. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend nach Artikeln der neuen Gemeindeordnung aufgeführt. Die Klammerverweise beziehen sich auf die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER NEUEN GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeinderats (bisher keine Bestimmung)

Neu wird der bisherige Gemeinderat als Stadtparlament bezeichnet; der Gemeindevorstand weiterhin als Stadtrat.

Begründung: Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand andere Bezeichnungen festlegen (§5 Abs. GG). In Versammlungsgemeinden heisst die Exekutive normalerweise «Gemeinderat». In der Parlamentsgemeinde Stadt Bülach heisst sie «Stadtrat». Der Namensbestandteil «...parlament» schliesst in der Aussenwirkung Verwechslungen mit dem Exekutivorgan anderer Gemeinden aus.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 8 Urnenwahlen, Ziffn. 2 und 3 (bisher Art. 6 Urnenwahl, lit. b und c)

Neu wird das Präsidium der Primarschulpflege nicht mehr an der Urne gewählt. An der Urne gewählt werden das Präsidium und sechs weitere Mitglieder des Stadtrats sowie die Mitglieder der Primarschulpflege (ohne die Präsidentin/den Präsidenten). Das Präsidium der Primarschulpflege bestimmt der Stadtrat bei seiner Konstituierung aus seiner Mitte.

Begründung: Jedes Mitglied des Stadtrats muss in der Lage sein, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl.

Die Primarschulpflege hätte bevorzugt, das bisherige Wahlprozedere beizubehalten oder im Sinne eines Kompromisses die separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl einzuführen. Nach letzterem Modell wären alle Mitglieder des Stadtrats in derselben Wahl gewählt und dabei das Stadtpräsidium sowie das Präsidium der Schulpflege durch die Stimmberechtigten bestimmt worden.

Art. 12 Jugendvorstoss (neu: Einführung eines Jugendvorstosses)

28 Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren können dem Ratspräsidium des Stadtparlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen und im Rahmen einer Versammlung beschlossen worden sein.

Begründung: Die politische Partizipation von Jugendlichen ist sinnvoll und erstrebenswert, weil sie deren Selbstbestimmung fördert und sie zur einer gesellschaftlichen Mitverantwortung hinführt und zum sozialen Engagement ermutigt. Mit einem Jugendvorstoss können die Jugendlichen mit geringem Aufwand ihre Anliegen im Stadtparlament vorbringen.

Art. 13 Obligatorisches Referendum, Ziffn. 3, 5, 6, 7 und 8 (bisher Art. 9 Obligatorische Abstimmungen)

Neu ist eine Urnenabstimmung auch durchzuführen bei

- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung.
(bisher: «soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist», siehe auch Art. 21).
- Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.

- Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung.

Begründung: Das neue Gemeindegesetz führt zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte (§ 10 GG).

Beschlüsse über den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens unterliegen ab einem Wert von mehr als Fr. 12000000 dem obligatorischen Referendum (bisher Fr. 5000000).

Begründung: Die Stadt soll bei Bedarf auf dem Liegenschaftemarkt rasch handeln können.

Art. 14 Fakultatives Referendum, Abs. 2 Ziffn. 1 und 2 (bisher Art. 10 Fakultative Abstimmungen, lit. a–c)

Eine Urnenabstimmung kann nicht mehr von der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Stadtparlaments verlangt werden.

Die Fristen müssen gemäss neuem Gemeindegesetz wie folgt angepasst werden:

- Volksreferendum: 60 Tage (bisher 30 Tage) nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses;
- Parlamentsreferendum: 14 Tage (bisher 30 Tage) nach der Beschlussfassung.

III. Das Stadtparlament

Art. 18 Wahlbefugnisse (bisher Art. 16 Wahlbefugnisse, lit. b)

Es müssen keine Geschworene mehr gewählt werden, da das Geschworenengericht abgeschafft wurde.

Nicht mehr aufgeführt ist die Wahl der dem Stadtparlament zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.

Begründung: Grundsätzlich wählt der Stadtrat die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht (§ 40 lit. d GPR). Es ist erlaubt, dass eine solche Organisation die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht. Dies in Art. 17 der Gemeindeordnung zu regeln ist überflüssig. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Gemeindeamt diese Bestimmung zu streichen.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse (bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. f und h)

Nicht mehr aufgeführt sind die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Begründung: Das Stadtbürgerrecht ist übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf mehr nach kommunalen Regelungen. Am 27. Mai 2019 hat der Gemeinderat deshalb die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach vom 23. Januar 1995 ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig verzichtete der Gemeinderat auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

**Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 7
(bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. a)**

Neu soll das Stadtparlament Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10% des bebauten Gemeindegebiets resp. weniger als 10% der Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen können, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Damit werden die bisherigen Kompetenzen erweitert.

Begründung: Dem obligatorischen Referendum unterstehen gemäss § 162 GG alle Gebietsänderungen, die für die Entwicklung einer Gemeinde wesentlich sind. Gemäss MuGO wird eine Veränderung von weniger als 10% als nicht wesentlich erachtet (siehe auch Art. 13).

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (bisher keine Bestimmung)

Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Primarschulpflege gestellt. Übersteigen die Ausgaben für neue Stellen die Finanzkompetenzen des Stadtrats, so ist das Stadtparlament zuständig.

Begründung: Der Stadtrat kann neue Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenz schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder einer neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der Gemeinde.

Ausnahme: Ist eine Erhöhung des Stellenplans erforderlich, um eine bestehende Aufgabe im bisherigen Standard erfüllen zu können (z. B. im Steueramt infolge des Bevölkerungswachstums), handelt es sich um eine gebundene Stelle. Diese kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen (siehe Art. 31).

Art. 22 Finanzbefugnisse, Ziff. 11 (bisher keine Bestimmung)

Das Stadtparlament ist für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben zuständig, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind.

Begründung: Gemäss § 112 Abs. 3 und 4 GG bedarf die Abrechnung der Genehmigung durch das Stadtparlament.

**Aufgehoben: Bestimmungen zu den Kommissionen
(bisher Art. 22 Rechnungsprüfungskommission, Art. 23 Fachkommissionen
und Art. 24 Spezialkommissionen)**

Keine Bestimmungen mehr zu den Kommissionen des Stadtparlaments

Begründung: Diese Bestimmungen braucht es in der Gemeindeordnung nicht mehr. Gemäss Art. 17 der neuen Gemeindeordnung wählt das Stadtparlament die Mitglieder seiner Organe. Diese Bestimmung umfasst die bisher aufgeführten Organe wie Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Fachkommissionen und Spezialkommissionen. Die Organisation des Stadtparlaments selbst, d. h. seine Organe und deren Zusammensetzung, ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Stadtparlaments. Bestand und Aufgaben der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sind in § 58 ff. des Gemeindegesetzes geregelt.

IV. DIE BEHÖRDEN – 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen (bisher keine Bestimmung)

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 42 Abs. 2 GG).

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige (bisher keine Bestimmung)

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 46 GG).

**Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse
(bisher keine Bestimmung)**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Begründung: Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation an diese Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder in einem Behörden-erlass regeln (§§ 44 und 17 ff. GG). Die Aufnahme dieser Bestimmung dient der Transparenz.

IV. DIE BEHÖRDEN – 2. DER STADTRAT

Art. 27 Zusammensetzung (bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat besteht mit Einschluss seines eigenen Präsidiums sowie des Präsidiums der Primarschulpflege aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme seines eigenen Präsidiums konstituiert sich der Stadtrat selbst.

Begründung: Die Zahl der Mitglieder im Stadtrat muss festgelegt werden. Der Stadtrat regelt seine Organisation in einem Behördenerlass (§48 Abs. 2 GG). Betreffend das Präsidium der Primarschulpflege wird auf die Ausführungen zu Art. 8 verwiesen.

Aufgehoben: Bestimmung zur Organisation (bisher Art. 28 Geschäftsfelder)

Eine solche Bestimmung ist in der Gemeindeordnung nicht mehr zulässig.

Begründung: Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Stadtrats festzulegen (§48 Abs. 2 GG). Entsprechende Bestimmungen in den Gemeindeordnungen sind aufzuheben.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. b (bisher keine Bestimmung)

Neu ernennt der Stadtrat auch die Mitglieder des Steuervorstands (siehe Art. 33).

Begründung: Die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder von unterstellten Kommissionen liegt beim Stadtrat (§50 Abs. 2 GG).

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse Ziff. 3 (bisher keine Bestimmung)

Neu ist der Stadtrat auch zuständig für den Behördenerlass des Steuervorstands als unterstellte Kommission (siehe Art. 33).

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. 4 (bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat soll (neben gebundenen Stellen) neue Stellen nur bis zur Höhe seiner Finanzkompetenzen bei der Bewilligung neuer Ausgaben schaffen dürfen (siehe Art. 21).

**Art. 32 Finanzbefugnisse, Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3
(bisher Art. 31 Finanzbefugnisse)**

Neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Für neue Ausgaben, die im Budget enthalten sind, kann der Stadtrat im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Primarschulpflege (Art. 42) und die Sozialhilfebehörde (Art. 50)

Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert. An den tatsächlichen Finanzkompetenzen des Stadtrats, der Primarschulpflege und der Sozialhilfebehörde ändert sich nichts.

Art. 33 Unterstellte Kommissionen (bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand entscheidet über Steuererlassgesuche und nimmt jährlich die Steuerabschlüsse ab. Nach neuem Gemeindegesetz gilt er als unterstellte Kommission und ist als solche in der Gemeindeordnung aufzuführen (§ 50 Abs. 1 GG).

IV. DIE BEHÖRDEN – 3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.1 DIE PRIMARSCHULPFLEGE

**Art. 35 ff. Eigenständige Kommissionen
(bisher Art. 33 ff. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen)**

Die bisherige Bezeichnung «Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen» wurde aufgehoben. Die neue Bezeichnung lautet «eigenständige Kommissionen». Es handelt sich um die Primarschulpflege, die Sozialhilfebehörde und die Grundsteuerkommission.

Art. 35 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern (bisher neun). Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt (siehe Art. 8). Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Die Primarschulpflege ist mit der Bestimmung über die Ernennung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten nicht einverstanden (siehe Art. 8).

- Art. 39 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (bisher Art. 38bis Anstellungsbefugnisse)**
Nicht mehr aufgeführt ist die Delegation der Anstellungsbefugnis an die Präsidentin/den Präsidenten, an die Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung.
Begründung: Nach geltendem Volksschulrecht gehört die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Primarschulpflege (§42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz in Verbindung mit §44 Abs. 2 Volksschulverordnung).
- Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (bisher keine Bestimmung)**
Die Primarschulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und sonstige Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben schaffen.
Begründung: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Primarschulpflege gebundene Stellen sowie im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen neue Stellen schaffen können.
- Art. 42 Finanzbefugnisse (bisher Art. 38 Finanzbefugnisse)**
Siehe Ausführungen Art. 32.
- Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (bisher Art. 36 Führung und Organisation)**
Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.
Begründung: Damit die Primarschulpflege Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung (§45 Abs. 3 GG).
- Art. 45 Schulleitung (bisher keine Bestimmung)**
Neu ist die Zuständigkeit der Schulleitungen (Führung der geleiteten Schule und deren Vertretung nach aussen) in der Gemeindeordnung definiert.
Begründung: Die Schulleitung gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§4 Abs. 1 GG).
- Art. 47 Schulkonferenz (bisher keine Bestimmung)**
Neu sind die Zusammensetzung, die Aufgaben der Schulkonferenz sowie deren Antragsrecht an die Primarschulpflege in der Gemeindeordnung geregelt. Zu deren Kompetenz gehören die Festlegung und Umsetzung des Schulprogramms sowie die Jahresplanung mit konkreten Aktivitäten und Projekten.

Begründung: Die Schulkonferenz gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§ 4 Abs. 1 GG). Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Vollständigkeit und Transparenz.

IV. DIE BEHÖRDEN – 3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.2 SOZIALHILFEBEHÖRDE

Art. 48 Zusammensetzung (bisher teilweise Art. 34 Konstituierung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Sozialhilfebehörde (bisher Sozialbehörde) in der Gemeindeordnung genannt.

Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG muss die Anzahl Mitglieder in der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 50 Finanzbefugnisse (bisher Art. 40 Finanzbefugnisse)

Siehe Ausführungen Art. 32.

Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindestellte (bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Damit die Sozialhilfebehörde Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

IV. DIE BEHÖRDEN – 3. DIE EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

3.3 GRUNDSTEUERKOMMISSION

Art. 53 Zusammensetzung (bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Grundsteuerkommission in der Gemeindeordnung genannt.

Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG muss die Anzahl Mitglieder in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

V. WEITERE STELLEN – 1. FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE

Art. 55 Einsetzung und Art. 56 Aufgaben

(Finanztechnische Prüfstelle – bisher keine Bestimmung)

Neu wird geregelt, wer für die Bestimmung der finanztechnischen Prüfstelle zuständig ist und welche Aufgaben ihr obliegen.

Begründung: Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzprüfstelle sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 149 Abs. 1 GG).

Aufgehoben: Bestimmung zu Einzelbeamten

(bisher Art. 43 Stadtammann und Betriebsbeamter)

Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Begründung: Bülach bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen Betriebskreis. Dieser gründet auf einem Vertrag, welcher auch die Kompetenz zur Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten regelt.

Fazit

Der Stadtrat und der Gemeinderat sind überzeugt, eine ausgewogene Revision der Gemeindeordnung vorzulegen. Sie orientiert sich primär an der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich, berücksichtigt aber auch die Bedürfnisse der Stadt Bülach. Dank der intensiven Mitwirkung der gemeinderätlichen Spezialkommission des Gemeinderats, der Behörden und der Parteien sind zahlreiche Themen bereits im Vorfeld diskutiert worden. Der Entscheidungsfindungsprozess ist somit breit abgestützt.

Zeitplan	
Volksabstimmung	27. September 2020
Ablauf Rechtsmittelfrist	27. Oktober 2020
Genehmigung durch den Regierungsrat	November 2020
Inkraftsetzung	1. Januar 2021

Haltung und Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die neue Gemeindeordnung am 4. November 2019 behandelt. Die vorberatende Kommission Bevölkerung und Sicherheit sprach sich dabei einstimmig für die Annahme der Vorlage aus. Sie würdigte die seriöse und engagierte Vorarbeit des Stadtrats und der gemeinderätlichen Spezialkommission, beantragte jedoch im Vergleich zum Entwurf drei Änderungen, die alle vom Gemeinderat einstimmig angenommen und in die Abstimmungsvorlage integriert wurden. Sie betreffen die Erfordernisse für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative und für die Ergreifung des Parlamentsreferendums (Art. 11 und 14; jeweils neun Mitglieder des Stadtparlaments) sowie die Kompetenzabgrenzung bei Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (Art. 22 Ziff. 6 und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5; Zuständigkeit des Stadtparlaments ab Fr. 300 000, wie bisher).

Der Gemeinderat befürwortete auch die Einführung des Jugendvorstosses in Form eines Postulats (Art. 12). Damit werde ein niederschwelliges Angebot zur politischen Partizipation geschaffen. Auf dieser Basis könne bei genügend Interesse und Engagement seitens der Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Jugendparlament entstehen. Die Mindestzahl der Jugendlichen, die einen solchen Vorstoss einreichen können, wurde jedoch von 20 auf 28 erhöht, als Vorbeugung gegen eine übermässige Nutzung dieses Instruments und in Anlehnung an die Zahl der Mitglieder des Stadtparlaments.

Die Mehrheit des Gemeinderats unterstützte den Vorschlag, dass der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege in Zukunft nicht mehr gesondert auf der Liste der Primarschulpflege gewählt, sondern vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden soll. Es gehöre zu den Aufgaben aller Stadträte, über die verschiedenen Dossiers aus allen Abteilungen und Bereichen zu befinden, daher müssten auch alle Kandidierenden gegeneinander antreten und bereit sein, jedes Ressort zu übernehmen. Die Schule verfüge zudem mittlerweile mit dem Leiter Bildung und den Schulleitungen über eine professionelle Organisationsstruktur. Die Schulpflege nehme im Wesentlichen strategische Aufgaben wahr: Die Aufgaben ihres Präsidiums seien deshalb nicht grundlegend anders als diejenigen der übrigen Stadträte. Eine Minderheit hatte in Übereinstimmung mit der Haltung der Primarschulpflege als Mittelweg vorgeschlagen, das Schulpflegepräsidium wie das Stadtpräsidium an der Urne auf der Liste des Stadtrats zu wählen. Ihre Argumente, es handle sich um ein umfangreiches Amt, das viel Verantwortung und die Führung von viel Personal mit sich bringe, und es sei deshalb wichtig, dass das Präsidium von jemandem übernommen werde, der sich für den Schulbetrieb engagieren möchte, fanden jedoch bei der Ratsmehrheit kein Gehör.

Bei den Finanzbefugnissen von Stadtrat und Stadtparlament veränderte der Gemeinderat einzig die Kompetenzgrenze für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens. Da sich die Liegenschaften in den letzten Jahren stark verteuert hätten und die Stadt sonst allenfalls im örtlichen Liegenschaftsmarkt schwer im Nachteil wäre, wurde eine Erhöhung der Grenzbeträge vorgeschlagen. Die Ratsmehrheit sprach sich für eine Anhebung der stadträtlichen Kompetenzlimite von 3 auf 5 Mio. Franken aus (Art. 22 Ziff. 7 und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6). Im Sinne einer abgestuften Kompetenzordnung wurde für diese Geschäfte die Grenze für das obligatorische Referendum auf 12 Mio. Franken festgelegt (Art. 13 Ziff. 8).

Drei Anträge aus den Reihen des Gemeinderats fanden keine Mehrheit. Bei den abgelehnten Vorschlägen ging es darum, die Kompetenz zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans dem Stadtparlament statt dem Stadtrat zuzuweisen, die Asylfürsorge in den Aufgabebereich der Sozialhilfebehörde zu überführen und die Grundsatzbeschlüsse als Steuerungsinstrument des Stadtparlaments abzuschaffen, da es dafür keine rechtliche Grundlage gebe, sie nicht bindend seien und zu Verwirrung führten.

Insgesamt wurde die Vorlage auch im Gemeinderat positiv beurteilt. Die Vorlage wurde mit den oben beschriebenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

Weitere, detailliertere Informationen können im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2019 nachgelesen werden: buelach.ch/gemeindeordnung.

Empfehlungen des Gemeinderats und des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) zuzustimmen.

Der Gemeinderat empfiehlt einstimmig ein JA für die Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO).

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2019 annehmen und der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) zustimmen?

Weitere Unterlagen zur Vorlage finden Sie im Internet unter buelach.ch/gemeindeordnung.

Gemeindeordnung der **Stadt Bülach**

vom 4. November 2019

Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und §4 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

²Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Zielsetzungen

¹Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

²Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

²Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 12 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;
3. die Mitglieder der Primarschulpflege;
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

³Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von neun Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Jugendvorstoss

¹Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.

²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

³Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
2. Änderung des Gemeindefamens;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;
8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12 000 000;
9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500 000.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

²Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);
2. Neun Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte;
4. die Wahlen im Stadtparlament;
5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;

6. ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.

III. DAS STADTPARLAMENT

Art. 16 Funktion und Zusammensetzung

- ¹Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.
- ²Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 17 Steuerung

- ¹Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.
- ²Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.
- ³Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
 3. die Genehmigung der Jahresberichte;
 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
 5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.

Art. 18 Wahlbefugnisse

- Das Stadtparlament wählt:
1. die Mitglieder seiner Organe;
 2. die Mitglieder des Wahlbüros;
 3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. die Organisation des Stadtparlaments;
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;
5. das Polizeirecht;
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 20 Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;
2. die Behandlung von Initiativen;
3. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10% des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10% der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;
2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5 000 000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500 000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300 000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5 000 000;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 000 000;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100 000;
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;
12. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets;
13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

IV. DIE BEHÖRDEN

1. Allgemeines

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

²Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.

Art. 28 Planung und Steuerung

- ¹Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.
- ²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.
- ³Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.
- ⁴Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
 - d) allfällige Ausschüsse;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Geschäftsführung des Stadtrats;
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;

3. unterstellte Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Tarifordnung für Gemeindegebühren;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
8. die Erteilung des Stadtbürgerrechts;
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Festsetzung des Stellenplans;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;

6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600 000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60 000 im Jahr;
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300 000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30 000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 000 000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300 000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5 000 000;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.

Art. 33 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Stadtrat untersteht folgende Kommission:

1. Steuervorstand.

²Ein Behördenerlass regelt die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Steuervorstands.

Art. 34 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 35 Zusammensetzung

¹Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 37 Anträge an das Stadtparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Art. 38 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 39 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;

3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 42 Finanzbefugnisse

¹Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300 000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15 000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30 000 im Jahr.

- ²Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug;
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30000.

Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- ²Ein Behördenrlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 44 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitungen und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrpersonen teil.

Art. 45 Schulleitung

- ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.
- ³Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.
- ⁴Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
- ⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 46 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Art. 47 Schulkonferenz

- ¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 48 Zusammensetzung

¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

²Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

Art. 50 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20000 im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10000 im Einzelfall.

Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

²Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

Art. 52 Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 53 Zusammensetzung

¹Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

²Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 54 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

V. WEITERE STELLEN

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 55 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 56 Aufgaben

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 57 Zusammensetzung

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.

²Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 58 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 59 Aufgaben und Anstellung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom xx. xxxxxxxx xxxx angenommen.

Der Stadtpräsident

Mark Eberli

Der Stadtschreiber

Christian Mühlethaler

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx. xxxxxxxx xxxx genehmigt.

